
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1740

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	11.09.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses vom 12.06.2019 wurde der Städte- und Gemeindebund NRW um Stellungnahme gebeten, ob ein grundsätzliches Erfordernis für den Erlass einer Vergabeordnung besteht und wie der Entwurf der Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal inhaltlich und rechtlich zu bewerten ist.

Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 10.07.2019 ist als Anlage beigefügt.

Die Bürgermeisterin teilt die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes, dass zur Erleichterung der Vergabeverfahren nicht von den für die Wahl der Vergabeverfahren maßgeblichen Wertgrenzen gemäß der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung vom 29.03.2019 durch weitaus strengere Regelungen in einer Vergabeordnung abgewichen werden sollte.

Eine Dienstanweisung nach dem Muster der Vergabedienstanweisung der gpa NRW vom 13.03.2019 wird als ausreichend und praktikabel erachtet.

Sollte sich der Ausschuss dennoch für den Erlass einer neuen Vergabeordnung (bei gleichzeitiger Aufhebung der Vergabeordnung vom 03.06.2003) entscheiden, ist zu beachten, dass Ziffer 3.4 der im Entwurf vorliegenden Vergabeordnung (Vergabe von

Honoraraufträgen gem. § 50 UVGO) insbesondere aufgrund des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 nicht mehr gesetzeskonform ist und insofern aus dem Entwurf der Vergabeordnung zu streichen wäre.

Darüberhinaus regt die Bürgermeisterin an, auch die in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Swisttal festgelegten Wertgrenzen zur Beschleunigung der Vergabeverfahren zu überprüfen.